Anlage b

Begründung und Erläuterungen

**zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan" Nr. 14
der Stadt Drolshagen**

„Gewerbliche Bauflächen Krähenberg"

gemäß § 9, Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB

Bearbeitung

**Dipl.-Ing. Bruno Schürholz
Am Buscheid 41 a
57489 Drolshagen
Tel. 02761/9766-0**

Vorhabenträger

**Hermann Friedrich Künne GmbH u. CO.
Römerweg 9
58489 Lüdenscheid**

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

2. Planungsinhalt (Festsetzungen)

3. Ausgleichsmaßnahmen; Umweltverträglichkeit

4. Ver- und Ensorgung

5. Kosten

Anlagen

a) **Übersichtsplan M. 1 : 500**

c) **Ansichten, Schnitte und Grundrisse der vorhandenen Gebäude und des Gebäudes 1. Bauabschnitt**

d) **Bodengutachten von Dr. B. Reißner einschl. Schreiben vom 13.11.2002**

e) **Schalltechnisches Gutachten mit Maschinen-Aufstellplan und Betriebsbeschreibung**

f) **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c, Abs. 1 UVPG**

g) **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

h) **Zeichnerische Darstellung der Löschwasser-Bevorratung**

i) **Querschnitt „Versickerungsrigole“**

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plan betrifft ausschließlich das Flurstück 136, Flur 16 und Flurstück 110 teilw. Flur 12 der Gem. Dumicke und wird, wie aus den zeichnerischen Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes hervorgeht, wie folgt begrenzt:

nord-westlich durch die Bergstraße,

nördlich durch das Flurstück 373, dem der Stadtteil Öhringhausen folgt,

nord-östlich durch das Flurstück 275 (Feldweg),

süd-östlich durch die Flurstücke132 (Feldweg),

süd-westlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstück 234).

Die Fläche umfasst ca. 23.000 qm, davon sind ca. 2.000 qm bebaut. Die Fläche, Flurstück 136, ist zur Zeit noch in der Verfügung des Insolvenzverwalters der Fa. Kadagies. Sie wird jedoch von dem Vorhabenträger erworben.

1.2 Planungserfordernis

Die Stadt Drolshagen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes zu schaffen. Die im Flächennutzungsplan in diesem Bereich ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft (§ 5, Abs. 2 Nr. 9 BauGB) soll in gewerbliche Bauflächen umgeändert werden. Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die künftige Nutzungsart für die betroffene Fläche „Gewerbegebiet" (gem. § 8 BauNVO) mit der konkreten Festsetzung den Erhalt und die Erweiterung der Gewerbeanlage sichern.

Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Planes durchzuführen. Er wird sich vertraglich gegenüber der Stadt zur Durchführung innerhalb einer Frist und zur anteiligen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten auf Grundlage eines mit der Stadt Drolshagen abzuschließenden Durchführungsvertrages verpflichten.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 (1) BauGB sind erfüllt.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes sichern. Die Erweiterung soll, wie aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich, in mehreren Bauabschnitten erfolgen.
1. Bauabschnitt ca. 2772 qm , 2. Bauabschnitt ca. 2392 qm, 3. Bauabschnitt ca. 900 qm, Erweiterung Verwaltungsgebäude ca. 388 qm. Hinzu kommen die Zufahrten und Pkw-Stellplatzflächen. Der Bedarf an Stellplätzen für den zweiten und dritten Bauabschnitt, sowie für die Erweiterung der Verwaltung konnte nur angenommen werden.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Bergstraße (bestehende Zufahrt).

1.4 Derzeitige Nutzungssituation

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Drolshagen unweit vom Ortsteil Öhringhausen entfernt.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Gewerbegebiet einschließlich Verwaltungsgebäude, welcher auch bestehen bleiben soll. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt insgesamt 1783 qm. Die Freiflächen sind zum größten Teil geschottert, die Stellplätze und der Vorplatz gepflastert. Der nörd-westliche Bereich in Richtung der Wohnbebauung weist einen Bewuchs aus Bäumen und Sträuchern mit fallendem Geländeprofil nach Osten hin auf. Die übrige Fläche ist teilweise aufgeschüttet worden, so dass das Geländeniveau mehr oder weniger eben verläuft.

Das Grundstück wird über die Bergstraße mit Anschluss an die B54/55 erschlossen.

1.5 Flächennutzungsplan

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Drolshagen ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In einem laufenden Parallelverfahren (gem. § 8 (3) BauGB) soll der Flächennutzungsplan dahingehend geändert werden, dass die dargestellte Fläche als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO auszuweisen ist. Nach Abschluss des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dieser dann wirksamen Flächennutzungsplan-Änderung entwickelt worden sein.

2. Planungsinhalt (Festsetzungen)

2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt, in denen vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden.

Die nächste Ortschaft vom Plangebiet ist die Ortschaft Öhringhausen. Um den Immissionsschutz der Bauleitplanung genügend zu berücksichtigen, werden die Abstandsregelungen nach dem Abstandserlass eingehalten. Im Wege der Ausnahme sind nach § 31 Abs. 1 BauGB (Betriebsarten der Abstandsklasse VI, Lfd. Nr. 154 bis 191) der Abstandsliste 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicher Weise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Bei solchen Anlagen, die ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes in der Abstandsliste mit einem Stern gekennzeichnet sind, können im Bereich von allgemeinen Wohngebieten bzw. Dorf- und Mischgebiet in eine günstigere Abstandsklasse (geringerer Abstand zu Wohnungen) eingereiht werden. In diesem Fall handelt es sich mit der nächstgelegenen Ortschaft Öhringhausen um ein Misch- bzw. Dorfgebiet und bei den vorgesehenen Nutzungsarten um geringe Lärmimmission.

Als Abstand gilt die geringste Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohnbereichen.

Von der Außenwand der Produktionsstätte bis zur nächst angrenzenden Wohnung in einem als betriebsbezogenem genehmigten Wohnhaus (landwirtschaftliche Maschinen) beträgt die Entfernung 185 m. Die Produktionsmaschinen liegen mit ihrem Standort noch weitere 30,0 m von dieser Gebäudeaußenwand nach innen entfernt, so dass ein Abstand tatsächlich von 215 m vorhanden ist. In einer Anlage a) zu diesem Bericht sind die Entfernungen dargestellt.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Höhenbegrenzung der Hallengebäude wird eine maximale Traufenhöhe von 9,40 m über Oberkante Fertigfußboden der vorhandenen Halle festgesetzt.

Die maximale überbaubare Grundfläche wird durch Baugrenzen eingeschränkt. Für die Stellplätze sind die vorgesehenen Flächen ebenfalls gekennzeichnet und auf ein festgesetztes Maß begrenzt. Der zu überbauende Anteil einschließlich der befestigten Flächen wie Zufahrten und Stellplätze wird die Bedingung der vorgesehenen GRZ von 0,6 und unter Einbeziehung der Stellplätze und Zufahrten von 0,8 nicht überschreiten. Die vorhandenen und vorgesehenen Büro- und Sozialtrakte werden III geschossig vorgesehen.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Firmen- oder Hinweisschilder sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Stellplätze befinden sich seitlich des Gebäudes. Der nordwestliche Teil des Grundstücks in Richtung des Wohngebietes bleibt von Stellplätzen frei und wird als Grün- und Wasserfläche gestaltet.

2.4 Bauliche Gestaltung

Es wird festgesetzt eine maximale Gebäudehöhe von 9,40 m Traufenhöhe als flach geneigtes Dach im Hallenbereich und eine III geschossige Bauweise, mit max. Traufhöhe von 9,40 m, als Obergrenze mit flachgeneigtem Dach im Bereich des Büro- u. Sozialtraktes.

Die Außenfassaden im Hallenbereich werden als Beton- oder Putzfassade gestrichen, mit der jeweiligen Farbe hell bis weiß (RAL 7047, 9001 – 9003, 9010 – 9016 u. 9018. Im Bereich des vorhandenen Büro- und Sozialtraktes ist eine Schieferverkleidung zur Zeit vorhanden. Im Falle einer Aufstockung kann diese Schieferverkleidung fortgesetzt werden. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit diese Schieferverkleidung zu entfernen und das Ganze mit einem Putz in heller Farbe zu versehen.

Das geplante Verwaltungsgebäude erhält ebenfalls eine Putz- bzw. Betonfassade mit hellem Anstrich.

Werbeanlagen sind sowohl als Wandschilder am Gebäude, als auch als freistehende Anlagen, auch außerhalb der überbaubaren Fläche, zulässig.

2.5 Verkehrsflächen

2.5.1 Erschließung

Das Vorhaben wird durch die vorhandene öffentliche Straße (Bergstraße) erschlossen. Die bereits vorhandene Zufahrt bleibt bestehen und wird übernommen.

Die zweite Zufahrt zum Grundstück kann über den vorhandenen Feldweg, der parallel zur westlichen Grundstücksgrenze verläuft und in die Bergstraße einmündet, erfolgen. Zu diesem Zweck wird der Weg vom Vorhabenträger zu seinen Lasten ausgebaut und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die genaue Vereinbarung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

2.5.2 Verkehrsbelastung

Die Verkehrsbelastung wird relativ unbedeutend sein, da sie nicht viel umfangreicher sein wird als bislang. Es wird im Durchschnitt mit ca. fünf bis acht Lkw`s gerechnet, die sich über den Tag verteilen. Zusätzlich ist mit ca. 30 Pkw pro Tag durch die Beschäftigten und Kunden zu rechnen.

Aus Brandschutzgründen ist eine Feuerwehrzufahrt erforderlich. Zu diesem Zwecke werden nach Rücksprache mit Vertretern der zuständigen Feuerwehr Drolshagen die Feldwege, die unmittelbar das Grundstück umgrenzen, genutzt. Im nördlichen Bereich wird auf dem Grundstück eine Umfahrt erstellt und zwar als Oberfläche aus Rasengittersteinen oder Ökopflaster. Die betroffenen öffentlichen Feldwege werden mit einer wassergebundenen Decke befestigt.

3. Ausgleichsmaßnahmen; Umweltverträglichkeit

3.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Nord-Westen von der Bergstraße begrenzt. Im Norden schließt sich eine bewachsene Fläche an. Alle anderen Seiten werden von einem Feldweg begrenzt, dem landwirtschaftliche Flächen folgen.

Die Fläche ist teilweise aufgeschüttet worden, so dass das Geländeniveau mehr oder weniger eben verläuft. Die durch die Bebauung anfallenden geringfügigen Erdverschiebungen sind ohne große Auswirkungen.

Ein großer Teil des Plangebietes rund um das vorhandene Betriebsgebäude ist geschottert und im geringeren Maße gepflastert. Auf den restlichen Flächen in den Randbereichen und größeren Ausmaßes im nördlichen Gebietsbereich sind Laubgehölze mittlerer Größe mit gutem Unterwuchs vorhanden.

3.2 Planungskonzept

Die bestehende Randbegrünung soll erhalten bleiben. Die gewachsene Randbegrünung wird nach genauer Bestandsaufnahme als zu erhaltener Gehölzstreifen festgesetzt. Alles weitere ist dem „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ von Frau Dipl.-Ing. Weber, enthalten, der Bestandteil des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ ist.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Anfang August 2001 ist ein Artikelgesetz des Bundes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz in Kraft getreten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet mit einer Fläche von ca. 23.000 m² Größe. Gemäß § 3c und der Anlage 1 UVPG besteht somit die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles bei dem Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

In der Anlage f) zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan" werden die Prüfkriterien und Einzelaspekte nach Anlage 2 UVPG aufgeführt und auf das Projekt bezogen bewertet. Gleichzeitig werden dadurch mögliche Erfüllungstatbestände aufgezeigt, die bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Abs. 1 UVPG zu werten wären und dementsprechend zu einer UVP-Pflichtigkeit führen. Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

3.4 Boden/Altlasten

Im Plangebiet befindet sich eine vorhandene gewerbliche Anlage, in der vormals ein Kunststoffbeschichtungsbetrieb tätig war. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahl- und Blechteilen, die keine für die Umweltgüter gefährdeten Stoffe verarbeitet haben.

Vor dem Hallengebäude in östlicher Richtung befindet sich eine ebene Fläche, die zur Andienung des Firmenbetriebes diente.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Bodenuntersuchungen durch den Sachverständigen Dr. Reißner aus Olpe durchgeführt worden. Es sind keine Schadstoffkonzentrationen festgestellt worden, die gegen potentielle Gefährdungen für Umweltgüter gehen könnten. Das Gutachten von Dr. Reißner ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG.NW).

3.5 Versickerung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser von Grund her vor Ort zu versickern bzw. zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Durch die Anordnung des Löschwasservorrates mit Überlaufmöglichkeit über eine Verrieselung und Anschluss an ein offenes Gewässer, dem Öhringhauser Siepen, wird das Niederschlagswasser der befestigten Gebäudeflächen dem Naturhaushalt zugeführt. Die Bodenflächen der Pkw-Stellplätze werden so angelegt, dass das Regenwasser unmittelbar in den Untergrund versickern kann.

Die befestigten Flächen, die der Anlieferung dienen, werden so ausgebildet, dass das Niederschlagswasser gesammelt und über einen Schlammfang an die Regenwasserleitungen angeschlossen werden.
Ein Antrag nach § 7 WHG auf Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist gestellt worden.

3.6 Lärm und Verkehr

Die Lärmbelastung aus den geplanten Anlagen sind so gering, dass keine Belästigungen zu erwarten sind. Hinzu kommen isolierende Außenwände des Gebäudes, so dass außerhalb des Gebäudes die Lärmimmissionen aus dem Situationsbereich weit unter jeder Zulässigkeit liegen. Gegenüber der Ortschaft Öhringhausen ist durch den dichten Waldbewuchs im nördlichen Bereich des Grundstückes, ein zusätzlicher Lärmschutz gegeben. Durch den Anlieferverkehr, der vom Wintersohltal über die Bergstraße mit maximal 5 – 8 Lkw pro Werktag erfolgen soll, gehen keine weiteren Belästigungen aus. Der zusätzliche Pkw-Verkehr durch die Mitarbeiter, deren Anzahl in der Endausbaustufe bei ca. 60 Personen liegen, pro Tag mit maximal 30 Pkw`s zu rechnen sein wird, wirkt sich ebenfalls nicht negativ aus. Durch außerhalb des Bauleitplanverfahrens durchzuführende Verkehrslenkungsmaßnahmen soll erreicht werden, dass kein zusätzlicher Verkehr die Ortschaft Öhringhausen belastet. Bei einem Lärmschutzgutachten mit entsprechenden Lärmprognosen sind die Produktionsabläufe sowie der Anlieferungs-, Mitarbeiter- sowie Besucherverkehr untersucht worden. Die Belästigungen hieraus sind nicht relevant.

Gleichzeitig ist der theoretische Fall untersucht worden, dass der gesamte anlagenbewegene Verkehr durch die Ortschaft Öhringhausen ggf. geführt werden muss. Hierbei ist festgestellt worden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden.

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Energieversorgung

Die Versorgungsleitungen sind bereits vorhanden und können übernommen werden.

4.2 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Wasserbeschaffungsverband Alperscheid, Frenkhausen, Öhringhausen sichergestellt. Es ist eine 55 mm PVC-Leitung vorhanden, über die der bisherige Betrieb Kadagies versorgt wurde. Der Trinkwasservorrat beträgt im eigenen Hochbehälter des Wasserbeschaffungsverbandes 100 m³ und soll im Jahre 2003 auf 200 m³ Vorrat erhöht werden.

Nach der Industrie-Richtlinie für Brandschutz ist ein Löschwasservorrat von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, das entspricht ~ 400 m³ Vorrat, erforderlich. Dieser Vorrat ist aus der vorhandenen Trinkwasserversorgung nicht gegeben. Zudem ist die Zuleitung mit 55 mm für Löschwasser zu gering dimensioniert.

Aus diesem Grunde wird im nordöstlichen Grundstücksbereich eine Löschwasser-Bevorratung errichtet. Gleichzeitig dient diese Anlage zusätzlich zur Aufnahme von Regenwasser von den Dachflächen der geplanten Gebäude. Das Vorratsbecken bekommt eine Zuleitung aus dem Wasserversorgungsnetz, um die erforderliche Löschwassermenge zu gewährleisten. Darüber hinaus wird eine zweite Zuleitung zu dem Becken verlegt, um das Regenwasser von den Dächern der geplanten Gebäude einleiten zu können.

4.3 Regenwasserableitung

Das Niederschlagswasser der vorhandenen Dachflächen wird bereits über Regenwasserkanäle (Durchmesser 150 mm) gesammelt und über Kontrollschächte bis zur Grundstücksgrenze im süd-östlichen Bereich geführt und wird von dort in den öffentlichen Weg, Flurstück Nr. 132, in eine Transportregenwasserleitung, Durchmesser 200 mm, bis in den Vorfluter Öhringhauser Siepen geführt. Diese Regenwasseranlage soll erhalten bleiben.

Das Regenwasser von den Dachflächen der geplanten Gebäude wird ebenfalls in Regenwasserleitungen, Durchmesser 150 mm, gesammelt und in die Wasserbevorratung im Bereich des nordöstlichen Grundstücksteiles geleitet. Der Überlauf der Wasserbevorratung führt in eine Versickerungsanlage im Böschungsfuß der östlichen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Weg, Flurstück 135, hin. Die Versickerungsanlage in der Größe von ca. 80 cm Breite und 1 m Tiefe (siehe Anlage i) auf der gesamten Grundstückslänge ist mit einem Überlauf vorgesehen, der in den vorhandenen Regenwasserkanal, Durchmesser 200 mm, mündet.

Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass Regenwasser gesammelt, durch die Bevorratungsanlage verzögert weitergegeben und durch die Versickerungsanlage dem Naturhaushalt zurückgegeben wird. Durch den Anschluss des Überlaufes der Versickerungsanlage an den vorhandenen Regenwasserkanal ist zusätzlich gewährleistet, dass das Regenwasser, wenn auch zeitversetzt, dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird. Durch die Einleitung des Regenwassers in eine Bevorratung und einen Sickergraben mit Überlauf an den Vorfluter „Öhringhauser Siepen“ ist die Funktionsfähigkeit der Einleitung des Regenwasser in den Untergrund und in einen Vorfluter gegeben.

Den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, gem. § 2, 3 u. 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in Verbindung mit § 24 des Landeswassergesetzes (LWG), zur Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser von Dachflächen in den Untergrund bzw. in den Öhringhauser Siepen, wird gestellt. Diese Vorgehensweise ist mit dem zuständigen Umweltamt des Kreises Olpe abgestimmt.

4.4 Abwasserentsorgung

Betriebliche Abwasser fallen nicht an. Abwasser sind nur sogenannte häusliche Abwasser aus den Bereichen Verwaltung, Sozialräume und der Wohnung anzusehen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt vorab über die vorhandene Kläranlage. Sobald der städtische Kanalanschluss an die Kläranlage des Ruhrverbandes (geplant im Jahre 2004) fertig gestellt ist, wird die Entsorgung des Vorhabens an dieses Abwassersystem angeschlossen.

5. Kosten

Der Vorhabenträger realisiert das Planungsvorhaben auf seine Kosten, entsprechend der im Durchführungsvertrag geregelten Vereinbarungen.

Aufgestellt:

Drolshagen-Lüdenscheid, den 27.12.2002

Dipl.-Ing. Bruno Schürholz
Büro f. Baustatik und Baubetreuung
Am Buscheid 41 a
57489 Drolshagen
Tel. 02761 / 97 66 - 0, Telefax 02761 / 97 66 30

.....
Aufsteller

Stadt Drolshagen
Der Bürgermeister

.....
Hilchenbach

Anlagen